

Statuten des Sportkegler-Verbandes Basel-Stadt SKVBS

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Sportkegler-Verband Basel-Stadt" (nachfolgende SKVBS genannt) besteht ein im Jahre 1971 gegründeter politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtssitz in Basel-Stadt. Der SKVBS ist aus dem 1932 gegründeten Sportkegler-Verband beider Basel hervorgegangen. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Der SKVBS ist als Unterverband Basel-Stadt Mitglied des Schweizerischen Sportkegler-Verbandes (nachfolgend SSKV genannt) oder eines allfälligen Rechtsnachfolgers. Der SKVBS ist Mitglied der Interessengemeinschaft der Basler Sportverbände oder einer allfälligen Rechtsnachfolgerin. Eine Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Organisationen und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung möglich.

Der SKVBS ist als Unterverband Basel-Stadt Mitglied des Schweizerischen Sportkegler-Verbandes (nachfolgend SSKV genannt) oder eines allfälligen Rechtsnachfolgers. Der SKVBS ist Mitglied der Interessengemeinschaft der Basler Sportverbände oder einer allfälligen Rechtsnachfolgerin. Eine Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Organisationen und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung möglich.

Art. 2

Der SKVBS hat den Zweck, die ihm durch die Statuten des SSKV vorgegebenen Ziele zu erreichen. Es sind dies

- a) Organisation, Förderung und Beaufsichtigung des Kegelsportes innerhalb des Unterverbandes;
- b) Wahrung der Recht und Interessen der Sportkegler;
- c) Heranbildung von Sportkeglern, speziell junger Sportkegler;
- d) Förderung der Pflege der Kameradschaft und der sportlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und den im SKVBS organisierten Klubs sowie zu Mitgliedern und Klubs anderer Unterverbände des SSKV;
- e) Bekämpfung aller Auswüchse im Kegelsport (Geldspiele usw);
- f) Zweckmässige Werbung für die Belange des Kegelsportes.

Art. 3

Der SKVBS fördert, unterstützt und berät die Mitglieder und die ihm angeschlossenen Klubs nach bestem Wissen.

Zur Förderung des Kegelsportes führt er Zweckmässige Kegellehrgänge durch. Diese werden von Trainingsleitern, die durch den SSKV ausgebildet wurden, betreut.

Art. 4

Zum Betrieb einer verbandseigenen Kegelsportanlage ist der SKVBS berechtigt, einen finanziell eigenständigen Rechtsträger zu gründen.

Der SKVBS ist verpflichtet, sich bei Gründung des eigenständigen Rechtsträgers mit einem Drittel des beim letzten Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögens zu beteiligen. Mit Zustimmung der Generalversammlung ist der SKVBS berechtigt, diesen Rechtsträger auch in einem späteren Zeitpunkt finanziell zu unterstützen.

II Mitgliedschaft

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Jedermann, der die Statuten und Reglemente des SSKV und des SKVBS vollumfänglich anerkennt, kann Mitglied des Unterverbandes werden.

Art. 6

Der SKVBS setzt sich zusammen aus

- a) Aktivmitgliedern (inkl. Veteranen- und Ehrenmitgliedern)
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnern

Aktivmitglieder können sich in Klubs zusammenschliessen. Einzelpersonen, juristische Personen und Vereine können dem SKVBS als Passivmitglieder oder Gönnern beitreten.

Aktive- und Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt; sie sind wählbar. Den Gönnern stehen innerhalb des SKVBS keinerlei Rechte zu.

Art. 7

Mitglieder anderer Unterverbände des SSKV können dem SKVBS als Doppelmitglieder beitreten; sie sind den Mitgliedern des SKVBS gleichgestellt.

Art. 8

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe des SKVBS sind für die Mitglieder und die angeschlossenen Klubs verbindlich.

Jeder Klub hat spezielle Klubstatuten zu schaffen und diese dem Vorstand des SKVBS zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9

Mitglieder und Nichtmitglieder, welcher sich um die Belange des SKVBS im besonderen oder um den Kegelsport im allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des SKVBS ernannt werden.

Art. 10

Aktivmitglieder, die dem SSKV ununterbrochen während 25 Jahren angehören, werden durch den SSKV zu Veteranen ernannt. ~~Gegenüber dem SKVBS sind sie beitragsfrei.~~

Die Statutenänderung wurde an der GV vom 25. März 2002 beschlossen und treten ab 2003 in Kraft.

2. Aufnahme

Art. 11

Gesuche um die Aufnahme in den SKVBS sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Zahlung des Beitrages.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Antragstellers ablehnen. Der Entscheidung ist dem Antragsteller brieflich und eingeschrieben, unter Angabe des Grundes, mitzuteilen. Dem abgewiesenen Antragsteller steht der Rekurs an die nächstfolgende Generalversammlung offen.

3. Austritt, Ausschluss

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Einzelpersonen durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch deren Löschung im Handelsregister
- c) bei Vereinen durch deren Auflösung
- d) durch freiwilligen Austritt
- e) durch Ausschluss

Art. 13

Der freiwillige Austritt sollte auf den 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen. Einbezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Austritt ist brieflich und eingeschrieben dem Vorstand mitzuteilen. Klub-mitglieder haben den Austritt persönlich bekanntzugeben; eine Austrittsmeldung durch den Klub ist nichtig. Dem Austritt kann erst stattgegeben werden, wenn das austretende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKVBS nachgekommen ist.

Art. 14

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann ausgesprochen werden

- a) wenn ein Klub oder ein Mitglied schwerwiegend gegen die Statuten und Reglemente des SSKV und / oder des SKVBS verstösst;
- b) infolge unmoralischen Verhaltens oder dem Ansehen des SSKV und / oder des SKVBS schädigenden Handlungen;
- c) infolge Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen.

Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied brieflich und eingeschrieben mitzuteilen.

Art. 15

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb von dreissig Tagen nach erfolgter Mitteilung das Rekursrecht an die Rekurskommission des SKVBS.

Gegen Verfügungen der Rekursinstanz kann bei der Rekurskommission des SSKV innerhalb von zehn Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 16

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt für das Mitglied jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen des SKVBS sowie dessen Vergünstigungen und Rechte.

Aktivmitglieder haben den Mitgliedschaftsausweis ("Keglerpass") an den Sportpräsidenten zurückzugeben.

Art. 17

Löst sich ein Klub auf, so bleiben seine Mitglieder Einzelmitglieder des SKVBS. Sofern der aufgelöste Klub seine finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SKVBS nicht nachgekommen ist, haften die Mitglieder anteilmässig gegenüber dem SKVBS für die noch offenen Verbindlichkeiten.

4. Mutationen

Art. 18

Der Vorstand hat eine genaue Mitgliederliste zu führen. Die Mitglieder haben jede Namens- und / oder Adressänderung rechtzeitig unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Änderungsdatums an den Mutationsführer und / oder den Sportpräsidenten zu melden. Für Angaben von Klubmitgliedern ist gegenüber dem SKVBS der Klubpräsident verantwortlich.

III. Beiträge

1. Aktivmitglieder

Art. 19

Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem durch die Delegiertenversammlung des SSKV bestimmten Beitrag inkl. Zeitungsabonnement (sog. SSKV-Beitrag) und dem durch die Herbsthauptversammlung des SKVBS für das folgende Kalenderjahr bestimmten Beitrag inkl. Verbandsorgan (sog. SKVBS-Beitrag) zusammen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

Art. 20

Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag innert zehn Tagen seit der Gesuchstellung um Aufnahme in den SKVBS zu leisten.

Erfolgt der Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr, ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 21

Ehren-, Vorstands- und Sportkommissionsmitglieder sowie das mit der Betreuung der Kantonemannschaft beauftragte Mitglied sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 22

Veteranenmitglieder gemäss Art. 10 der Statuten **zahlen nur die Hälfte des SKVBS-Beitrages**. Der eigentlichen SSKV-Beitrages und das SSKV-Teitungsabonnement gehen zu ihren Lasten.

Die Statutenänderung wurde an der GV vom 25. März 2002 beschlossen und treten ab 2003 in Kraft.

Art. 23

Die Hauptmitglieder anderer Unterverbände und Sektionen haben nur den SKVBS-Beitrag zu leisten.

Art. 24

Der von der Post guittierte Einzahlungstalon gilt bis zur Zustellung des Mitgliederausweises resp. der Mitgliedermarke als Mitgliedschaftsausweis und berechtigt zur Teilnahme an den sportlichen Anlässen innerhalb des SSKV.

2. Passivmitglieder

Art. 25

Passivmitglieder haben den von der Herbsthauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

IV. Organe

Art. 26

Die leitenden, vollziehenden und beratenden Organe des SKVBS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Herbsthauptversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Sportkommission
- e) die Geschäftsprüfungskommission
- f) die Rekurskommission
- g) weitere Kommissionen
- h) die Präsidentensitzung

a) die Generalversammlung

Art. 27

Die Generalversammlung bildet zusammen mit der Herbsthauptversammlung das oberste Organ des SKVBS. Sie wird in der Regel vom Vorstand durch einmalige Auskündigung im schweizerischen Verbandsorgan ("Sportkegler-Zeitung") und im baselstädtischen Verbandsorgan ("der Basler Sportkegler") einberufen. Eine briefliche Auskündigung ist zulässig.

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich nach Ablauf des Vereins-jahres vom Vorstand einzuberufen. Sie ist unbedingt vor der Delegiertenversammlung des SSKV durchzuführen.

Die Auskündigung soll wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage liegen.

Die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind:

1. Appell
2. Ernennung der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Sportpräsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

5. Mutationen
6. Behandlung eingereicherter Anträge
7. Aenderungen der Statuten und Reglemente des SKVBS
8. Nachwahlen in den Vorstand oder die Kommissionen
9. Behandlung der Anträge an die Delegiertenversammlung SSKV
10. Ehrungen
11. Diverses

Art. 28

Sofern der SKVBS über eine verbandseigene Kegelsportanlage im Sinne von Art. 4 der Statuten verfügt, findet die Generalversammlung, sofern nichts anderes beschlossen wird, am Sitz des Vereins statt.

Der Präsident des Vorstandes oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz; er ernennet die erforderlichen Stimmzähler. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern des SKVBS durch Publikation im basel-städtischen Verbandsorgan ("der Basler Sportkegler") zur Kenntnis zu bringen; Einsprachen dagegen sind innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten, ansonsten das Protokoll genehmigt ist.

Art. 29

Die Generalversammlung ist, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten etwas anderes bestimmen, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 30

Anträge jeder Art sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Sie können in der Regel nur behandelt werden, wenn der Antragsteller an der Generalversammlung zugegen ist. Verspätet eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung den Antrag als dringlich bezeichnet.

Art. 31

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Beschlussfassung betreffend Auflösung oder Fusion des Verbandes und über Statutenänderungen.

Die Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn nicht mehrheitlich geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Der Präsident stimmt mit; er hat bei Stimmgleichheit den Stichscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 32

Die Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn nicht mehrheitlich geheime Stimmabgabe verlangt wird. Massgebend ist bei Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit das Los.

Sämtliche Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; die ordentlichen Wahlgeschäfte finden jeweils in den Jahren mit ungerader Endziffer statt. In der Zwischenzeit eintretende Vakanzen sind nach Möglichkeit an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode zu besetzen.

Art. 33

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder, unter Anführung des Grundes, die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen

b) die Herbsthauptversammlung

Art. 34

Die Herbsthauptversammlung bildet zusammen mit der Generalversammlung das oberste Organ des SKVBS. Die Herbsthauptversammlung hat die Aufgabe, die Generalversammlung zu entlasten und den reibungslosen Amtswechsel auf den Beginn des neuen Vereinsjahres sicherzustellen.

Sie wird in der Regel durch einmalige Auskündigung im schweizerischen Verbandsorgan ("Sportkegler-Zeitung") und im baselstädtischen Verbandsorgan ("der Basler Sportkegler") einberufen. Eine briefliche Auskündigung ist zulässig.

Die Herbsthauptversammlung ist alljährlich im Oktober durchzuführen.

Die Auskündigung soll wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage liegen.

Die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind:

1. Appell
2. Ernennung der Stimmenzähler
3. Wahlen
 - a) des Tagespräsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) der Sportkommission
 - d) der Geschäftsprüfungskommission
 - e) der Rekurskommission
4. Festsetzung der Beiträge für das folgende Vereinsjahr
 - a) Aktivmitglieder (SKVBS-Beitrag)
 - b) Passivmitglieder
 - c) Meisterschaftsbewilligung
5. Sportprogramm
6. Behandlung eingereicherter Anträge
7. Diverses

Der Tagespräsident führt die Wahl des Präsidenten des Vorstandes (Verbands-Präsident) durch; die übrigen Wahlgeschäfte werden durch den Präsidenten des Vorstandes durchgeführt.

Art. 35

Rücktritte von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern sind von diesen Schriftlich bis spätestens 30. Juni dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des Vorstandes des SKVBS zu melden.

Die Funktionäre sollten nach Möglichkeit auf das Ende einer Amtsperiode zurücktreten. Amtsperioden enden in den Jahren mit ungerader Endziffer.

Art. 36

Für die Durchführung der Herbsthauptversammlung gelten die Bestimmungen von Art. 28 bis 32 dieser Statuten sinngemäss.

c) der Vorstand

Art. 37

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Mutationsführer
5. Sportpräsident
6. Protokollführer / Sekretär
7. Redaktor des Verbandsorganes
8. Beisitzer

Art. 38

Der Vorstand vertritt den SKVBS gegenüber dem SSKV, den Unter-verbänden des SSKV, den Mitgliedern sowie Aussenstehenden. Der Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt die Geschäftsführung und hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des SKVBS übertragen sind.

Das einzelne Vorstandsmitglied haftet persönlich für alle dem SKVBS zugefügten Schäden, sofern diese auf eine Kompetenzüberschreitung zurückzuführen sind.

Art. 39

Der Vorstand tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Der Präsident stimmt mit; er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand fasst den Beschluss über Veranstaltungen und legt denselben der General- oder Herbsthauptversammlung zur Genehmigung vor.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

d) die Sportkommission

Art. 40

Die Sportkommission untersteht dem Vorstand und besteht aus mindestens 6 und maximal 9 Mitgliedern. Die Sportkommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sportpräsident
2. Sportvizepräsident
3. Mutationsführer
4. Redaktor des Verbandsorganes
5. Materialverwalter
6. Präsident des Vorstandes
7. Beisitzer

Der Präsident des Vorstandes kann im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Art. 41

Die Sportkommission ist für alle Handlungen dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Das einzelne Mitglied der Sportkommission haftet persönlich für alle dem SKVBS zugefügten Schäden, sofern diese auf eine Kompetenzüberschreitung zurückzuführen sind.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer oder vom Kommissionspräsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern zuzustellen.

Art. 42

Die Sportkommission überwacht den ganzen sportlichen Betrieb innerhalb des SKVBS. Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Sportanlässe des SKVBS und der ihm angeschlossenen Klubs.

- a) Ausarbeitung von Sportreglementen
- b) Ueberwachung und Durchführung sportlicher Anlässe
- c) Führen von Ranglisten und Tabellen
- d) Erteilung von Bewilligungen für Wettkämpfe jeder Art innerhalb des SKVBS sofern sie nicht durch eine Versammlung genehmigt werden müssen.

Art. 43

Die Sportkommission hat das Recht, Bahnen für Veranstaltungen abzusprechen, wenn dieselben in schlechtem Zustand sind.

Art. 44

Die Mitglieder haben sich den Weisungen der Sportkommission zu fügen. Die Sportkommission oder der mit der Durchführung eines Wettkampfes beauftragte Klub hat die Pflicht, bei sportlichen Veranstaltungen den Mitgliedschaftsausweis ("Keglerpass") einzusehen und Mitgliedern mit ungültigen Ausweisen den Start zu verbieten.

Mitglieder, die sich krasse Undisziplin zuschulden kommen lassen, können durch die Vertretung der Sportkommission oder dem mit der Durchführung eines Wettkampfes beauftragten Klubs von der weiteren Teilnahme am laufenden Wettkampf ausgeschlossen werden. Weitere Sanktionen gemäss Sperrereglement des SSKV bleiben vorbehalten.

Art. 45

An Klub- und Einzelwettkämpfen dürfen nur Mitglieder starten, die dem Vorstand gemeldet sind und die den Jahresbeitrag bezahlt haben.

Zu Propagandazwecken können nicht lizenzierte Teilnehmer (Nichtmitglieder) zugelassen werden. Diese sind nach den Vorschriften des SSKV zu werten.

Art. 46

Die Sportkommission ist, in Zusammenarbeit mit dem Betreuer der Kantone-mannschaft des SKVBS, alleine verantwortlich für die Selektion von Teilnehmern an Sektionswettkämpfen oder Ausscheidungen für die Kantonemannschaft.

Art. 47

Die Herbsthauptversammlung verabschiedet gemäss Art. 34 der Statuten das Sportprogramm für das folgende Vereinsjahr. Die Klubs und klubähnlichen Gruppierungen des SKVBS können sich für die Durchführung von Einzelmeisterschaften und Américaines bei der Sportkommission bewerben. Es gelten folgende Bestimmungen:

1. Eingabe der Daten für SSKV-offene und interne Meisterschaften an den Sportpräsidenten des SKVBS bis spätestens Ende September;
2. Bewilligung bez. Ablehnung von Meisterschaften sowie die Bereinigung der Daten für alle Veranstaltungen werden an der Herbsthauptversammlung vorgenommen;
3. Das Sportprogramm wird gesamthaft durch die Sportkommission dem SSKV zur Genehmigung vorgelegt und wird im baselstädtischen Verbandsorgan ("der Basler Sportkegler") veröffentlicht.

e) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 48

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten. Sie kontrolliert das Finanzwesen und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Geschäftsprüfungskommission ist verpflichtet, die Generalversammlung schriftlich oder mündlich über Unkorrektheiten in der Buchführung zu unterrichten. In schwerwiegenden Fällen hat sie nach sofortiger Orientierung des Vorstandes eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Im Jahresturnus scheidet der erste Revisor aus, der Suppleant rückt nach. Ein ausscheidender Revisor wird, sofern er nicht seine Demission einreicht oder sich von Seiten der Mitglieder dagegen Opposition erhebt, sofort wieder als Ersatzrevisor (Suppleant) in stiller Wahl bestätigt.

f) die Rekurskommission

Art. 49

Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie sollen sich auf verschiedene Klubs verteilen. Ein Mitglied der Rekurskommission tritt in Ausstand, wenn Angelegenheiten über ihn oder seinen Klub, seinen Lebenspartner oder einer mit ihm in gerader Linie

verwandten Person behandelt werden. Sie behandelt Fälle, die im Sinne des Ausschluss- und Sperrereglementes des SSKV entstehen, endgültig.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer oder vom Kommissionspräsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstands-, Sportkommissions- und Kommissionsmitglieder zuzustellen.

g) weitere Kommissionen

Art. 50

Der SKVBS kann für administrative Belange oder die Durchführung von speziellen Anlässen Kommissionen mit zeitlich beschränkter Dauer einsetzen. Der Vorstand ist befugt, die Mitglieder einer solchen Kommission zu ernennen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer oder vom Kommissionspräsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern zuzustellen. Der Vorstand hat im Falle der Einsetzung solcher Kommissionen ein Pflichtenheft zu erstellen.

h) Präsidentensitzung

Art. 51

Vor der General- und der Herbsthauptversammlung muss der Vorstand die Klubpräsidenten zu einer Sitzung einberufen, um diese über die Verhandlungsgegenstände zu informieren. Der Vorstand ist berechtigt, in dringlichen Fällen weitere Präsidentensitzungen einzuberufen.

Die Präsidentensitzung ist orientierend und dient dem gegenseitigen Gedankenaustausch. Der Vorstand kann Konsultativabstimmungen durchführen. Die Teilnahme an Präsidentensitzungen ist für den Klubpräsidenten, bei dessen Verhinderung für ein anderes Klubmitglied, obligatorisch. Unentschuldig-te Abwesenheit wird mit einer Busse geahndet, die dem SKVBS-Jahresbeitrag entspricht.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist den Vorstands- und Sportkommissionsmitgliedern sowie den Klubpräsidenten zuzustellen.

V. Finanzen

Art. 52

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist demzufolge auf den 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz durch die Geschäftsprüfungskommission hat in der Regel innert 30 Tagen seit Abschluss des Vereinsjahres zu erfolgen.

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 53

Für die Verbindlichkeiten des SKVBS haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 54

Die Einnahmen des SKVBS bestehen insbesondere aus

1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Ueberschüssen von Veranstaltungen
3. Bewilligungsgebühren
4. Subventionen, Schenkungen und Spenden
5. Kapitalerträgen
6. Insertionseinnahmen des Verbandsorganes
7. Sonstiges

Art. 55

Folgende Ausgaben gehen zu Lasten des SKVBS;

1. Abgabe der SSKV-Beiträge
2. Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen
3. Verwaltungsausgaben
4. Abschreibungen
5. Herstellung und Vertrieb des Verbandsorganes
6. Sonstiges

Der Vorstand kann im Einzelfall über einen jährlichen Kredit von Fr. 1500.- verfügen.

Art. 56

Für die Bewilligung zur Durchführung eines Sportanlasses ist dem SKVBS eine Gebühr zu entrichten, die von der Herbsthauptversammlung festgesetzt wird.

Diese Bewilligungsgebühr beinhaltet die Veröffentlichung der Wettkampf-Ausschreibung im baselstädtischen Verbandsorgan.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Rekurse

Art. 57

Gegen Verfügungen des Vorstandes und der Sportkommission kann das betroffene Mitglied oder der betroffene Klub innerhalb von dreissig Tagen nach erfolgter Mitteilung an die Rekurskommission des SKVBS rekurrieren.

Die Rekurschrift ist an die Rekurskommission des SKVBS einzureichen und gleichzeitig sind durch den Rekurrenten Fr. 50.- an den SKVBS einzuzahlen. Allfällige Zeugen sind in der Rekurschrift aufzuführen und die Beschwerde erhoben werden.

2. Gaben- und Geldpreisregeln

Art. 58

Den Mitgliedern des SKVBS ist es strikte untersagt, an irgendeinem öffentlichen Gabenkegeln teilzunehmen, bei welchem die schriftliche Bewilligung des zuständigen Unterverbandes des SSKV auf der Wettkampfbahn nicht vorhanden ist.

Art. 59

Gabenkegeln kann die Sportkommission den Klubs bewilligen, die sich durch ihre Aktivität für den Kegelsport auszeichnen. Sie werden auf ein Minimum beschränkt. Gesuche für Gabenkegeln müssen mindestens drei Monaten vor deren Durchführung schriftlich an die Sportkommission eingereicht werden. Der Zeitpunkt darf nicht mit einem Anlass innerhalb des SKVBS kollidieren. Gabenkegeln können nur für maximal drei Tage über ein Wochenende (Freitag bis Sonntag oder Samstag bis Montag) bewilligt werden.

Das Wurfprogramm muss mindestens 20 Würfe pro Serie erfassen. Jeder Kegler darf nur so viele Serien absolvieren, dass ein maximaler Einsatzbetrag von Fr. 30.- nicht überschritten wird.

Die Bewilligung der Sportkommission ist für alle Teilnehmer gut sichtbar auf der Wettkampfbahn anzuschlagen.

Art. 60

Innerhalb des SKVBS sind sämtliche Geldpreisregeln verboten.

VII. Bekanntmachung

Art. 61

Der SKVBS veröffentlicht unter dem Namen "der Basler Sportkegler" ein eigenes Verbandsorgan, das die Mitglieder über die regionalen Belange des SKVBS informiert.

Das Verbandsorgan steht auch weiteren dem SKVBS nahestehenden Vereinigungen für Veröffentlichungen zur Verfügung.

Ueber die Veröffentlichungen entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 62

Alle Mitglieder haben Anrecht auf die Zustellung des baselstädtischen Verbandsorgans ("der Basler Sportkegler"). Mitglieder, die auf die Zustellung des Verbandsorgans verzichten möchten, haben dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Mitgliederbeitrag reduziert sich bei Verzicht auf das Verbandsorgan nicht.

Art. 63

Zur Unkostendeckung werden Inserate publiziert. Inserenten sind den Gönnern gleichgestellt. Inserate und Veröffentlichungen von Klubs, dem SKVBS nahestehenden Vereinigungen und Mitgliedern sind kostenpflichtig; es werden reduzierte Inserationstarife angewandt.

Art. 64

Die Bekanntmachungen des SKVBS erfolgen, abgesehen von Art. 27 und 34 betreffend Einberufung der Generalversammlung und Herbsthauptversammlung ausschliesslich im baselstädtischen Verbandsorgan ("der Basler Sportkegler").

Die Einberufung der Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung und der Herbsthauptversammlung ist zusätzlich im schweizerischen Verbandsorgan ("Sportkegler-Zeitung") zu veröffentlichen.

Ein allfälliger Auflösungs- oder Fusionsbeschluss ist im schweizerischen Verbandsorgan ("Sportkegler-Zeitung") und im baselstädtischen Verbandsorgan ("der Basler Sportkegler") zu veröffentlichen; gleichzeitig ist er den Mitgliedern brieflich und eingeschrieben mitzuteilen.

VIII. Statutenänderungen, Auflösung, Fusion

Art. 65

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung vertretenen Mitglieder.

Die Statutenänderungen treten auf das der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung folgende Vereinsjahr in Kraft. In dringlichen Fällen können Statutenänderungen sofort in Kraft gesetzt werden.

Art. 66

Die Auflösung oder Fusion des SKVBS kann in einer ersten Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sind in der ersten Generalversammlung nicht drei Fünftel der Mitglieder vertreten, so kann auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Die Auflösung des SKVBS kann von der Generalversammlung beschlossen werden auf Antrag:

1. von einem Drittel der Mitglieder, wobei das Begehren schriftlich zu begründen und dem Vorstand einzureichen ist;
2. des Vorstandes.

Der Antrag muss im Falle von Ziffer 1 mindestens drei Monate vor der beschliessenden Generalversammlung dem Verbandspräsidenten zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 67

Wird die Auflösung beschlossen, so ist von der Generalversammlung eine besondere Liquidationskommission zu ernennen.

Die Liquidationskommission hat innert sechs Monaten der Generalversammlung einen Bericht über das Liquidationsergebnis zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Genehmigung des Liquidationsberichtes ist das Vermögen in der Weise zu verteilen, dass ein nach Tilgung sämtlicher Vereinsschulden verbleibender Ueberschuss, der sogenannte Aktivrest, dem SSKV zur Aufbewahrung zu übergeben ist, welcher das Vermögen zinstragend anzulegen hat. Der SSKV

haftet für das ihm anvertraute Vermögen. Sollte innerhalb von zehn Jahren seit Genehmigung des Liquidationsergebnisses kein neuer Unterverband Ba-sel-Stadt im Sinne der Statuten des SSKV gegründet werden, geht das Ver-mögen und Inventar als Eigentum an den SSKV über.

Art. 68

Wird die Fusion mit einem anderen Unterverband des SSKV beschlossen, so ist von der Generalversammlung eine besondere Liquidationskommission zu ernennen.

Nach Genehmigung des Liquidationsberichtes ist das Vermögen in der Weise zu verteilen, dass ein nach Tilgung sämtlicher Vereinsschulden verbleibender Ueberschuss, der sogenannte Aktivrest, in das Vermögen des Unterverbandes übergeht, mit welchem der SKVBS die Fusion eingegangen ist.

IX. Uebergangsbestimmungen

Art. 69

Für alle in diesen Statuten nicht oder nicht näher behandelten Bestimmungen gelten diejenigen gemäss Statuten, Sport-, Wettkampf und Sperre-Reglement des SSKV sinngemäss für den SKVBS, wobei die erwähnten Strafen auch ge-gen Klubs und Einzelmitglieder verfügt werden können.

X. Schlussbestimmungen

Art. 70

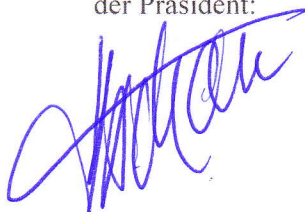
Die gegenwärtigen Statuten wurden anlässlich der Herbsthauptversammlung vom 19. Oktober 1990 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 10. Februar 1977, welche auf den 19. Oktober 1990 ausser Kraft gesetzt wurden.

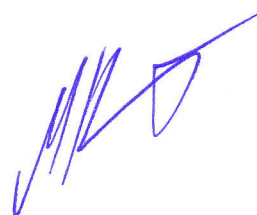
Für den

Sportkegler-Verband Basel-Stadt SKVBS

der Präsident:



Der Kassier



Basel, 25. März 2002